

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0254/12	12.10.2012
zum/zur		
F0178/12		
Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Unterbringung von Kindern wegen möglicher Kindeswohlgefährdung		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	30.10.2012	

1. *Wie hat sich die Kindesunterbringung (Kurzzeit bzw. dauernde Unterbringung) zahlenmäßig seit dem Jahr 2010 entwickelt?*
2. *Wie hat sich die Zahl der Pflegeeltern inkl. Notfall-Stellen seit 2010 entwickelt?*
3. *Die Zahl der Pflegeelternstellen soll drastisch zurückgegangen sein, so dass auf teurere Kinderheimplätze zurückgegriffen werden muss.*
 - 3.1 *Welche Gründe gibt es für den Rückgang?*
 - 3.2 *In welcher Weise hat sich das Jugendamt bemüht, Pflegeelternstellen in Magdeburg zu gewinnen?*
4. *Bestehen in Magdeburg ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder in Heimen bzw. bei Pflegeeltern oder ist es notwendig, einige Kinder außerhalb der Stadt unterbringen? Wenn ja, wie viele Kinder waren von einer auswärtigen Unterbringung seit dem Jahr 2010 betroffen?*
5. *Welche Vorkehrungen sind getroffen und welche Regelungen bestehen, um bei Kindeswohlgefährdung einerseits effektiv einschreiten zu können und andererseits zu vermeiden, dass gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wird?*
6. *Sind bei gerichtlichen Verfahren wegen Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1666 BGB die Sachbearbeiter, die die Entscheidung getroffen haben, auch die Prozessvertreter?*

In der LH Magdeburg werden keine Kinder wegen möglicher Kindeswohlgefährdung untergebracht, wie es der Kurztitel der Anfrage unterstellt. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so hat es, gemäß des § 8a SGB VIII, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Vor Beantwortung der Fragen ist weiterhin festzustellen, dass die Entwicklung der Pflegestellen nicht nur in der LH Magdeburg, sondern in der gesamten Bundesrepublik rückläufig bzw. stagnierend ist.

Aufgrund der zunehmenden Fälle der Kinder mit Mehrfachstörungen steigen die Sonderleistungen, die den Einsatz von geschultem Fachpersonal primär im Rahmen einer Jugendhilfeleistung nach § 34 SGB VIII erforderlich machen.

Da Hilfe zur Erziehung als konkrete Einzelfallhilfe zu sehen ist, kann eine Platzierung nicht immer im sozialen Umfeld der Familie erfolgen. Wie aus dem Positionspapier Hilfen zur Erziehung des Jugendamtes zu entnehmen ist, sind ca. 54 % der betroffenen Magdeburger Kinder und Jugendliche außerhalb der Stadt- und Landesgrenze in stationären Einrichtungen untergebracht. Umgekehrt leben in den Einrichtungen der Stadt Magdeburg Kinder und Jugendliche anderer Kreise, Städte und Bundesländer.

Frage 1.

Eine Steigerung von Hilfestellung in Kurzzeit- bzw. einer dauerhaften Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist nur eine Fassade der Hilfestellung in allen Bereichen der Hilfestellung gemäß SGB VIII. In der Anlage 1 und 2 befinden sich zwei Übersichten zur Fallentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Frage 2.

2010	2011	2012
120 Pflegestellen mit 187 Kindern	105 Pflegestellen mit 174 Kindern	97 Pflegestellen mit 163 Kindern
9 Bereitschaftspflegestellen	6 Bereitschaftspflegestellen	1 Bereitschaftspflegestelle

Frage 3.

Aus der Entwicklung der Pflegestellen aus Frage 2 und der Fallzahlentwicklung gemäß der Anlage kann kein drastischer Rückgang bestätigt werden. Für die Fallsteigerungen in der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII sind u. a. die fehlenden Pflegestellen als einen Grund zu sehen.

Frage 3.1 Gründe für den Rückgang der Pflegestellen sind u. a.:

1. Empfehlungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und des Landesverwaltungsamtes – Landesjugendamt – des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegekinderwesen vom Januar 2007 bezüglich der Anzahl der Pflegekinder
„In einer Pflegefamilie sollen in der Regel nicht mehr als 1 höchstens 2 Kinder und Jugendliche als Pflegekinder Aufnahme finden“.
2. Die Pflegeverordnung/ RL des Landes SA wurde zum 28.02.2012 nicht erweitert.
D. h. zum Beispiel keine Erhöhung des Pflegegeldes bis 2017
3. Verbleib von Kindern in ehemaligen Bereitschaftspflegestellen auf Dauer, weil eine Umwandlung von Inobhutnahmen in Hilfe zur Erziehung notwendig wurde
4. Wechsel von Pflegeeltern zu Tagespflegestellen, weil bessere finanzielle Anerkennung (monatlicher Erziehungsbeitrag bei der Aufnahme eines Pflegekindes in Höhe von 207 EUR; im Unterschied dazu der monatliche Erziehungsbeitrag bei der Aufnahme eines Tagespflegekindes in Höhe von 394 EUR).

Frage 3.2 Werbung von Pflegeeltern im Wesentlichen mit folgenden Methoden:

- Beratungsgespräche im Jugendamt/PKD
- „Mund zu Mundpropaganda“ durch Pflegeeltern
- ständige Teilnahme an Rathausfesten
- Verteilung von Flyern als Form der Öffentlichkeitsarbeit
- Aufruf an Kindergärten/Horte und Kinderärzte „Pflegeeltern gesucht“
- Vorstellung von 2 Pflegefamilien in der Volksstimme in der Reihe: „Familien in Magdeburg“

Frage 4.

In der LHS Magdeburg bestehen ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten. Wie aus dem prozentualen Anteil der auswertigen Platzierungen aus dem Positionspapier zu entnehmen, sind Platzierungen einzelner Fälle, auch unverzichtbare Herausnahmen aus dem Milieu außerhalb der Stadt Magdeburg notwendig und entsprechend begründbar. Bezüglich der Hilfen nach § 33 SGB VIII erfolgte ab 2012 keine Unterbringung von Pflegekindern in anderen Landkreisen. Auch dort gibt es keine freien Pflegestellen.

Frage 5.

Im Jugendamt Magdeburg ist der Verfahrensablauf bei akuter oder drohender Kindeswohlgefährdung im Rahmen der amtsinternen Verfügung 08/2007 geregelt.

In Deutschland soll das Verhältnismäßigkeitsprinzip vor übermäßigen Eingriffen des Staates in Grundrechte schützen, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit, daher wird es oft auch Übermaßverbot genannt. Vom Verhältnismäßigkeitsprinzip wird das Handeln des Jugendamtes bei der Vermittlung von Hilfen zur Erziehung grundsätzlich getragen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bindet alle Mitarbeiter der Verwaltung. Alle notwendigen Hilfen durchlaufen einem Entscheidungsverfahren nach dem Prinzip

- der Geeignetheit
- der Erforderlichkeit
- der Angemessenheit

Der Wahl und den Wünschen der Antragstellenden ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Entsprechende Entscheidungen, die im Vorfeld Teamberatungen durchlaufen und der Zustimmung der lfd. Sozialarbeiter und kostenintensive, die des Abteilungsleiters und/oder des Amtsleiters bedürfen, sind im Hilfeplan zu fixieren.

Um die Frage nach Verhältnismäßigkeit einer konkreten Maßnahme durch das Jugendamt beantworten zu können ist zwingend der Zweck der Maßnahme festzustellen.

Frage 6.

Das Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten tätig zu werden.

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das schließt die Verfahrensbeteiligung des Jugendamtes hinsichtlich des gesetzlichen Verfahrens u. a. zum Entzug der Personensorge oder Teilen der Personensorge ein.

Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des/der Kinder oder des/der Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Die Aufgaben des Jugendamtes und damit der fallführenden Sozialarbeiter sind in den §§ 155 FamFG ff (Bundesgesetzblatt 2008 I S. 2586 bis 2743) definiert.

Das Jugendamt kann keine Entscheidungen zum Entzug der Personensorge gemäß § 1666 BGB treffen, denn diese Entscheidungen mit so weitreichender Bedeutung kann nur ein Richter (frei und unabhängig) treffen. Das Jugendamt übernimmt die Rolle des Anzeigen- und

Berichterstatters und beauftragt in der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit die „fallführenden“ Sozialarbeiter als Beteiligter am Verfahren teilzunehmen (§ 50 SGB VIII).

Für die Vertretung des Kindes werden über das Familiengericht entsprechende Verfahrenspfleger eingesetzt.

Brüning

Anlagen

1. Übersicht ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung in 2010 und 2011
2. Auszüge aus den Jahresstatistiken der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (davon eine in kommunaler und vier in freier Trägerschaft)